

Rechte des Kindes:

62. bis 64. Tagung 2013

- Vier neue Allgemeine Bemerkungen
- Ausführliche Definition des Kindeswohls
- Prügelstrafe in Ruanda

Stefanie Lux

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Stefanie Lux über die 59. bis 61. Tagung 2012, VN, 6/2013, S. 276ff., fort.)

Das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (kurz: **Kinderrechtskonvention**) bleibt mit 193 Vertragsstaaten weiterhin das UN-Menschenrechtsabkommen mit dem größten Zuspruch. Auch die im Jahr 2000 verabschiedeten Protokolle nähern sich langsam der universellen Gültigkeit. Bis Ende 2013 waren 152 Staaten dem Protokoll betreffend die Beteiligung von Kindern in bewaffneten Konflikten (OPAC) beigetreten und 166 dem Protokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (OPSC). Das Protokoll zur Individualbeschwerde, Ende 2011 verabschiedet, zählte Ende 2013 schon neun Ratifikationen. Das Sitzungsjahr 2013 stand im Zeichen der Rechtsauslegung: Nach mehreren Jahren Vorarbeit konnte der **Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC)** auf seiner 62. Tagung gleich vier Allgemeine Bemerkungen fertigstellen und verabschieden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 14 widmet sich dem Recht des Kindes auf vorrangige Berücksichtigung des **Kindeswohls**. Das Kindeswohl (best interest of the child) sei, so der Ausschuss, subjektives Recht, übergreifendes Prinzip und Verfahrensregel in einem. Jedweder Maßnahme oder Entscheidung muss eine Abwägung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen auf das einzelne Kind oder auf Kinder als Gruppe vorausgehen. Dieser Schritt ist bei allen Gesetzen, Strategien, Programmen, Planungen und Budgets, die einzelne Kinder oder Kinder als Gruppe direkt oder indirekt betreffen, notwendig. Staaten müssen entsprechende Entscheidungen begründen und zeigen können, inwiefern das Recht auf Berücksichtigung des Kindeswohls geschützt wurde. Wurde das Kindeswohl oder das beste Interesse des Kindes ermit-

telt, muss es vorrangig berücksichtigt werden, also über anderen Abwägungen stehen. Diese starke Position sei, laut Ausschuss, durch Abhängigkeit, Reife und Rechtsstatus des Kindes gerechtfertigt. Der CRC betont in der Allgemeinen Bemerkung, dass das Kindeswohl nicht nur ein übergreifendes Konzept des Übereinkommens ist, sondern mit Artikel 3 Absatz 1 auch subjektives Recht jedes Kindes. Kinder haben einen Rechtsanspruch darauf, dass ihre Situation und ihre Interessen bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, gründlich abgewogen und vorrangig berücksichtigt werden. Diese Abwägung sollte für jeden einzelnen Fall im Licht der individuellen Umstände durchgeführt werden. In der Bemerkung nennt der Ausschuss einige Elemente, die bei Ermittlung des Kindeswohls berücksichtigt werden sollten, beispielsweise die Meinung des Kindes, Identität des Kindes (etwa Geschlecht, Religion oder Herkunft), die Aufrechterhaltung des Familienumfelds, Schutz und Sicherheit des Kindes, sein Recht auf Gesundheit, sein Ausmaß an Verletzlichkeit und sein Zugang zu Bildung.

In der Allgemeinen Bemerkung Nr. 15 äußert sich der CRC zum Recht des Kindes auf das erreichbare **Höchstmaß an Gesundheit**. Zu den grundlegenden Verpflichtungen der Staaten unter Artikel 24 zählt der Ausschuss die Überprüfung aller Gesetze und Regulierungen sowie die Bereitstellung von medizinischer Grundversorgung, insbesondere im Hinblick auf Prävention, Gesundheitsförderung, Behandlung und Therapie und lebenswichtige Medikamente. Gesundheitsdienste sollten in ausreichender Zahl und Qualität verfügbar sowie für alle Bevölkerungsgruppen leicht erreichbar und finanziell erschwinglich sein. Staaten sollten verfügbare medizinische Neuerungen anwenden, wie beispielsweise Impfungen, orale Rehydrationstherapien, Mikronährstoff-Zusätze oder Antibiotika. Der Ausschuss interpretiert Artikel 24 jedoch nicht nur als Recht auf Prävention sowie therapeutische, rehabilitative und palliative Maßnahmen, sondern generell als Recht jedes Kindes, so aufzuwachsen und sich zu entwickeln, dass es den höchstmöglichen Gesundheitsstandard erreichen kann. Staaten sind verpflichtet sicherzustellen, dass Kinder Zugang zu ausreichend nahrhaften Lebensmitteln und Trinkwasser ha-

ben. Staaten sollten gegen Umweltverschmutzung und ihre negativen Auswirkungen auf die Gesundheit vorgehen und die Versorgung von Müttern vor, während und nach der Geburt verbessern, da damit viele Krankheiten oder Behinderungen vermieden werden können. Besonders im Hinblick auf die Säuglingssterblichkeit und die häufigen Erkrankungen von Jugendlichen sollten Staaten, nach Ansicht des CRC, verstärkt Maßnahmen ergreifen – bei Jugendlichen vor allem im Hinblick auf Depressionen, Essstörungen, Angstzuständen, Alkohol-, Drogen- und Tabakkonsum sowie Internetsucht.

Auf die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die **Auswirkungen der Wirtschaft** auf Kinderrechte geht der CRC in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 ein. Der Ausschuss weist darauf hin, dass es keine verbindlichen menschenrechtlichen Verpflichtungen für Unternehmen auf internationaler Ebene gibt. Seiner Auffassung nach seien jedoch die Bestimmungen des Übereinkommens in der Praxis auch auf Unternehmen und andere private Akteure anwendbar. In der Allgemeinen Bemerkung werden in erster Linie die Verpflichtungen der Staaten erläutert. Staaten sind verpflichtet, alle notwendigen, geeigneten und angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Unternehmen Verstöße gegen Kinderrechte verursachen oder zu ihnen beitragen. Diese Maßnahmen beinhalten beispielsweise eine klare und konsequent durchgesetzte Gesundheits-, Arbeitsschutz- und Antikorruptionsgesetzgebung. Hat ein Staat solche Maßnahmen nicht ergriffen, kann er für die Verletzung von Kinderrechten durch Unternehmen verantwortlich gemacht werden. Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sollten gestärkt und mit ausreichend Befugnissen und Ressourcen ausgestattet werden, um die Einhaltung der Standards zu Gesundheit und Arbeitsschutz, Verbraucherrechten, Umwelt, Bildung und Werbung ausreichend sicherstellen zu können. Zudem weist der CRC darauf hin, dass Staaten für das Handeln von Unternehmen im Ausland verantwortlich sein können, sofern eine entsprechende Verbindung zu ihnen besteht.

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 17 beschäftigt sich mit dem Recht des Kindes auf **Ruhe, Freizeit, Spiel, aktive Erholung sowie Teilhabe am kulturellen und künst-**

lerischen Leben. Diesem Recht werde von den Staaten oft nicht ausreichend Bedeutung beigemessen, so der CRC. Laut Ausschuss sind Spiel und Erholung essenziell für die Gesundheit und das Wohlbefinden von Kindern und tragen zur Entwicklung von Kreativität, Selbstbewusstsein sowie körperlichen, sozialen und kognitiven Fähigkeiten bei. Bei der Umsetzung des Rechts sind Staaten angehalten, altersgerechte Aktivitäten zu fördern und vernachlässigte Gruppen, wie Mädchen, Kinder mit Behinderungen, Kinder, die in Armut oder in gefährlichen Umgebungen leben, sowie Kinder in Gefängnissen und Krankenhäusern, angemessen zu berücksichtigen. Ein ideales Umfeld für die Ausübung des Rechts sollte frei von Stress, Diskriminierung und Vorurteilen, Gewalt, Abfällen, Verschmutzung und Verkehr sein. Kinder sollten über Freizeit ohne Anforderungen verfügen, ausreichend Zeit und Platz zum Spielen ohne Kontrolle durch Erwachsene haben und die Möglichkeit Natur und Umgebung, auch unbeaufsichtigt zu entdecken. Der CRC kritisiert, dass Spielen oft als unproduktive, verschwendete Zeit ohne Wert angesehen wird. Zudem erschweren ein unsicheres oder gefährliches Umfeld, abnehmende Toleranz gegenüber dem Spielen und Lärm von Kindern auf öffentlichen Plätzen, mangelnder Zugang zur Natur, hoher Leistungsdruck in der Schule sowie die Tendenz zu einem extrem strukturierten und überladenen Zeitplan die volle Umsetzung des Rechts. Staaten sollten über das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung und die Bedeutung seiner Umsetzung aufklären, Erziehungsberechtigte bei der Umsetzung unterstützen sowie Spielplätze und andere Aktivitäten ausreichend in ihrer Budgetplanung berücksichtigen und Kinder an der Planung beteiligen.

Auf seinen drei Tagungen im Jahr 2013 (62. Tagung: 14.1.–1.2., 63. Tagung: 27.5.–14.6. und 64. Tagung: 16.9.–4.10.) prüfte der Ausschuss insgesamt 36 Berichte, 19 zum Übereinkommen, acht zum OPAC und neun zum OPSC. Von den Berichten soll im Folgenden jeweils einer exemplarisch vorgestellt werden.

62. Tagung

Auf der Frühjahrstagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus Guinea, Guyana, Malta und Niue. Zudem behandelte er

die Berichte aus Burkina Faso, der Slowakei und den Vereinigten Staaten zu beiden Protokollen und den der Philippinen zum OPSC.

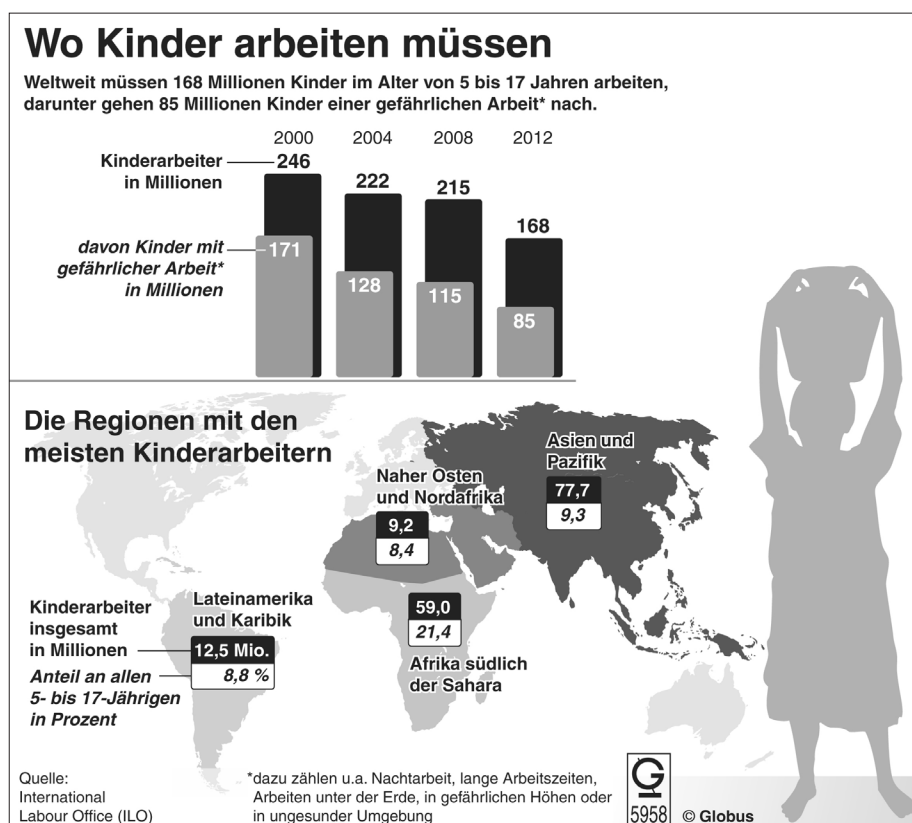
Bei der Diskussion zum Bericht der **Vereinigten Staaten** unter dem OPAC (Kinder in bewaffneten Konflikten) zeigte sich der CRC bestürzt angesichts der zivilen Opfer von Luftschlägen der amerikanischen Streitkräfte in Afghanistan. Hunderte Kinder seien im Berichtszeitraum (2008–2011) aufgrund mangelnder Vorsichtsmaßnahmen und unterschiedsloser Anwendung von Gewalt ums Leben gekommen, die Zahl der Opfer im Kindesalter habe sich dabei zwischen 2010 und 2011 verdoppelt. Auch die Haftbedingungen der afghanischen Kinder, die von amerikanischen Truppen in Haft genommen wurden, seien besorgniserregend. Nur Kinder unter 16 sind von erwachsenen Häftlingen getrennt, Kinder haben generell keinen Zugang zu Rechtsbeistand und mutmaßliche Kindersoldaten sind Berichten zufolge Folter und Misshandlung ausgesetzt gewesen. Weiterer Anlass zur Besorgnis für den CRC: Jeder zehnte Rekrut der amerikanischen Armee ist unter 18 und die Regierung hat keine Absicht, das Mindestalter für die freiwillige

Rekrutierung auf 18 anzuheben. Bei Prüfung des Berichts zum OPSC (Prostitution, Handel und Pornografie) bemängelte der CRC vor allem die von Bundesstaat zu Bundesstaat unterschiedliche Gesetzgebung beziehungsweise deren uneinheitliche Auslegung sowie die unzureichende Datenerhebung. Generell werde der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und dem Kinderhandel für Arbeitszwecke, im Gegensatz zur sexuellen Ausbeutung, nicht ausreichend Aufmerksamkeit durch die Behörden gewidmet. Besorgt äußerte sich der Ausschuss auch über fehlende Schutzeinrichtungen für Opfer sexueller Ausbeutung.

63. Tagung

Auf der Sommertagung behandelte der CRC die Berichte aus Armenien, Guinea-Bissau, Israel, Ruanda, Slowenien und Usbekistan zur Kinderrechtskonvention. Mit Armenien, Ruanda und Usbekistan wurden die Berichte zu jeweils beiden Protokollen diskutiert.

Bei der Prüfung des Berichts aus **Ruanda** zeigte sich der Ausschuss besorgt angesichts der anhaltenden Diskriminierung von Kindern, die als Folge von Vergewaltigungen während des Genozids 1994 zur



Welt kamen, Kindern mit HIV/Aids und Kindern mit Behinderungen. Negativ bewertet wurde zudem, dass nur 63 Prozent aller Kinder behördlich gemeldet sind und nur sieben Prozent Geburtsurkunden besitzen. Ein neues Gesetz aus dem Jahr 2011 zum Kinderschutz verbietet bestimmte gewaltsame Formen der Bestrafung von Kindern. Zur großen Besorgnis des CRC wird die Prügelstrafe bei der Erziehung jedoch weiterhin als angemessen angesehen und ist in Familien und Schulen noch weit verbreitet. Ein Entwurf einer Ministerialanordnung zum Verbot von körperlicher Bestrafung in Schulen wurde noch nicht verabschiedet. Laut Statistiken der Polizei ist sexuelle Misshandlung von Kindern die am häufigsten angezeigte Form von Gewalt in Ruanda. In den Schutzeinrichtungen für Opfer sexueller Gewalt des Landes sind 65 Prozent der behandelten Opfer Kinder. Der Ausschuss kritisierte den fehlenden Zugang der minderjährigen Opfer zu psychologischer Behandlung. Besorgnis äußerten die Sachverständigen auch über das neue Kinderschutzgesetz, das vorsieht, dass behinderte Kinder für Behandlung und Pflege in speziellen Einrichtungen untergebracht werden sollen. Dies würde gegen ihr Recht auf aktive Teilhabe in der Gemeinschaft verstoßen.

64. Tagung

Auf der Herbsttagung prüfte der Ausschuss die Berichte aus China (mit separaten Berichten zu Hongkong und Macau), Kuwait, Litauen, Luxemburg, Monaco, São Tomé und Príncipe und Tuvalu. Mit Paraguay und Moldau besprach der CRC zudem die Berichte zum OPSC, mit China und Paraguay zum OPAC.

Bei der Prüfung des Berichts aus China kritisierte der Ausschuss, der Staat sei verschiedenen Forderungen aus den vorherigen Allgemeinen Bemerkungen nicht nachgekommen. So sei die Prügelstrafe in der Familie, Schule und anderen Einrichtungen noch nicht explizit unter Strafe gestellt. Bildung, Gesundheitsversorgung und Infrastruktur seien weiterhin unterfinanziert. Große Besorgnis äußerten die Sachverständigen angesichts der Probleme, welchen sich nichtstaatlichen Organisationen, Journalisten oder Menschenrechtsaktivisten gegenübersehen, wenn sie über die Verletzung von Kinderrechten berichten. Äußerst kritisch zeigten sie sich auch angesichts der häufigen Berich-

te über Folter und Misshandlung von Kindern bestimmter religiöser und ethnischer Gruppen, besonders von Tibetern und Uiguren, sowie von Kindern in Strafanstalten. Verbesserte Impfraten, die deutliche Senkung der Mutter- und Kindersterblichkeit und die damit einhergehende steigende Zahl von Entbindungen in Krankenhäusern auch in ländlichen Gebieten wurden von den Sachverständigen positiv bewertet. Dennoch seien die Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten im Bereich Gesundheit zu groß. Bei Prüfung des Berichts zum OPAC (Kinder in bewaffneten Konflikten) äußerte der CRC seine Besorgnis darüber, dass China weiterhin keine Pläne hat, das Mindestalter für die Rekrutierung von Freiwilligen auf 18 zu erhöhen. Es gebe zudem keine Regelung, um zumindest sicherzustellen, dass Rekruten unter 18 nicht aktiv an Kampfhandlungen teilnehmen.

Rechtsfragen

IGH:

Tätigkeit 2013

- **Abgrenzung staatlicher Einflusszonen in Südamerika, Asien und Afrika**
- **Zum Umfang der Kompetenz zur Auslegung eigener Urteile**

Elisabeth V. Henn

(Dieser Beitrag setzt den Bericht von Maral Kashgar, IGH: Tätigkeit 2012, VN, 3/2013, S. 134f. fort.)

Das Jahr 2013 war für den Internationalen Gerichtshof (IGH) von Grenzstreitigkeiten geprägt und im Vergleich zum Vorjahr beschaulicher. Die folgende Darstellung berichtet zunächst über die Rechtsprechung und fasst sodann die bedeutendsten sonstigen Ereignisse des Gerichts zusammen.

Die Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum 2013 fällte der IGH zwei Urteile und fasste elf Beschlüsse. Insgesamt spiegelt die Tätigkeit des IGH in diesem Berichtsjahr seine Bedeutung für

die Wahrung des Friedens, gerade in Fragen der Abgrenzung staatlicher Einflusszonen, wider.

Burkina Faso – Niger: Vernünftige Grenzziehung ohne Gefechte

Das erste Urteil im April betraf eine Uneinigkeit bezüglich des Verlaufs eines Teiles der gemeinsamen Grenze zwischen Burkina Faso und Niger. Im Jahr 2009 hatten die Parteien eine gesonderte Übereinkunft geschlossen, der zufolge der IGH über einen Teil des Grenzverlaufs verbindlich entscheiden sollte. Im Jahr 2010 war diese Übereinkunft dem Archivar des Gerichtshofs in einem gemeinsamen Schreiben der Parteien übermittelt worden. Dem Schreiben waren diplomatische Noten beigefügt, in denen die Parteien ihre Einigung und das Ergebnis der im Jahr 1987 vertraglich errichteten ›Gemeinsamen Technischen Kommission für die Demarkation der Grenzen‹ zu Protokoll gaben. Die dort festgelegten Grenzen betrafen den nördlichen Abschnitt sowie den südlichen Teil der gemeinsamen Grenzen. Uneinigkeit bestand indes bezüglich des Grenzverlaufs des dazwischen liegenden Abschnitts, auf dem die Bewegungsrouten von Nomadenvölkern verlaufen. Die Parteien hatten sich im Jahr 2009 schriftlich geeinigt, dass der IGH zum einen über den Grenzverlauf des mittleren Abschnitts entscheiden und zum anderen das Ergebnis der Gemeinsamen Grenzkommission in Bezug auf den nördlichen und südlichen Grenzabschnitt beurkunden sollte.

In Bezug auf die Beurkundung der unstrittigen Grenzabschnitte lehnte der IGH seine Zuständigkeit ab. Burkina Faso verlange nicht nur die bloße Beurkundung der Einigung über die Grenzen, sondern eine gerichtseigene Evaluierung unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Gemeinsamen Grenzkommission. Dies gehe jedoch über die gemeinsame Zuständigkeitsunterwerfung der Parteien hinaus. Zwar käme man letztlich in der Sache zum gleichen Ergebnis, jedoch sei der Vorgang der Grenzprüfung und der vereinbarten Beurkundung grundverschieden. Zwar könne der IGH im Allgemeinen die Rechtsgrundlagen betreffend seine Zuständigkeit dahingehend interpretieren, dass es der Lösung des Konflikts dienlich sei. Allerdings erfordere eine solche Interpretation, dass zum Zeitpunkt der Un-